

Anlage zu § 2 Abs. 3

Anschrift der für die Leistungsabrechnung zuständigen Stelle der Bundeswehr:

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
Referat I 2.3.5
Prötzeler Chaussee 25
15344 Strausberg

Anlage 4⁶

Verfahren zur Durchführung von Psychotherapie

1. Soweit sich Vorschriften des Vertrages vom 31. Januar 1989 in der jeweils geltenden Fassung auf Ärzte beziehen, gelten sie entsprechend für Psychologische Psychotherapeuten.
2. Insbesondere folgende Vorschriften des Vertrages vom 31. Januar 1989 in der jeweils geltenden Fassung finden für Psychologische Psychotherapeuten keine Anwendung:
§ 5, § 6 Absätze 2 ff.
3. Psychotherapeutische Behandlungen dürfen im Rahmen dieses Vertrages nur durch Ärzte oder Psychologische Psychotherapeuten erfolgen, die im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung zur Durchführung von psychotherapeutischen Behandlungen berechtigt sind.
4. Die Genehmigung psychotherapeutischer Behandlungen im Rahmen dieses Vertrages erfolgt durch das Sanitätsamt der Bundeswehr (im folgenden SanABw genannt). Wird eine psychotherapeutische Behandlung durch einen Arzt oder Psychologischen Psychotherapeuten ohne Genehmigung des SanABw begonnen oder durchgeführt, werden die Kosten hierfür nicht von der Bundeswehr übernommen. Die vor Beginn der Behandlung durch einen Psychologischen Psychotherapeuten erforderliche Abklärung einer somatischen Erkrankung wird durch den Truppenarzt auf der Grundlage der sanitätsdienstlichen Bestimmungen veranlasst.
5. Für die Darstellung der vorgesehenen Behandlungsverfahren und des notwendigen Umfangs einer Psychotherapie gemäß diesem Vertrag finden die PTV-Formulare für den Ersatzkassenbereich Anwendung. Ein entsprechender Behandlungsplan und die Anforderung der notwendigen Therapiesitzungen für die Durchführung einer Psychotherapie muss - über den zuständigen Truppenarzt - an das SanABw weitergeleitet werden. Dabei finden die für den Ersatzkassenbereich gebräuchlichen Antragsformulare PTV 2 E (Angaben des Therapeuten zum Antrag des Versicherten auf Kurzzeit- oder Langzeittherapie) und PT 3a/b/c E (Bericht an den Gutachter zum Antrag des Versicherten auf tiefenpsychologisch fundierte o- der analytische Psychotherapie bei Erwachsenen) bzw. VT 3a/b/c E (Bericht an den Gutachter zum Antrag des Versicherten auf Verhaltenstherapie) Anwendung.
Bei einem Antrag auf die Durchführung von Langzeittherapie kann durch das SanABw ein ziviler Gutachter eingeschaltet werden. Die Höhe der Gebühren für Gutachten und Obergutachten einschließlich anfallender Kosten richtet sich nach der zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem Verband der Angestellten-Krankenkassen getroffenen Vereinbarung. Bei Umwandlung einer Kurzzeit- in eine Langzeittherapie ist diese auf dem entsprechenden PTV-Formular spätestens bis zur 20. Stunde der Kurzzeittherapie durch den Arzt oder Psychologischen Psychotherapeuten dem Truppenarzt vorzulegen, der diese an das SanABw weiterleitet. Die Genehmigung der psychotherapeutischen Behandlung erteilt das SanABw. Der Truppenarzt überweist den Soldaten mit der Genehmigung des SanABw (vierfach - gleichzeitig Behandlungsausweis) an den Arzt oder Psychologischen Psychotherapeuten.

⁶ Anlage 1 bis 3 nicht abgedruckt

Bei Ablehnung der Genehmigung durch das SanABw unterrichtet der Truppenarzt hierüber den zivilen Arzt oder Psychologischen Psychotherapeuten und belehrt den Soldaten aktenkundig über die Ablehnung.

6. Ein Wechsel des Arztes oder Psychologischen Psychotherapeuten nach bereits begonnener Psychotherapie bedarf der Zustimmung des SanABw und ist durch den Truppenarzt mit entsprechender Begründung zu beantragen (z.B. bei Versetzung des Soldaten).
7. Eine erneute ambulante Psychotherapie kann wegen derselben Krankheit erst zwei Jahre nach Abschluss einer ambulanten Kurz- bzw. Langzeittherapie beantragt werden.
8. Der Arzt oder Psychologische Psychotherapeut ist verpflichtet, die Beendigung einer psychotherapeutischen Behandlung dem zuständigen Truppenarzt unverzüglich mitzuteilen.
9. Zur Diagnostik und Indikationsstellung notwendige probatorische Sitzungen können ohne Genehmigung des SanABw auf Vordruck San/Bw/0217 abgerechnet werden. Auf das Gesamtkontingent der Therapie werden die probatorischen Sitzungen nicht angerechnet. Es können maximal fünf probatorische Sitzungen, bei analytischer Psychotherapie maximal acht durchgeführt werden. Die Abrechnung der psychotherapeutischen Leistungen erfolgt auf dem dafür von der Bundeswehr zur Verfügung gestellten Behandlungsausweis.